

Satzung

Golfclub Osnabrück-Dütetal e.V., Lotte-Wersen erste Fassung vom 16.09.1983

mit der letzten Änderung vom 25.02.2008 eingetragen ins Vereinsregister am 3. April 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Osnabrück-Dütetal " e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lotte im Ortsteil Wersen.
- (3) Der Verein führt das auf der Titelseite abgebildete Emblem.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau/grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Golfsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport). Die Jugendarbeit soll besonders gefördert werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lotte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Volkssportes) zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche, außerordentliche Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. passive Mitglieder
 - e. auswärtige Mitglieder, Zweitmitglieder
 - f. Jahresmitglieder
 - g. Ehrenmitglieder
- (2) Jugendliche bzw. außerordentliche Mitglieder sind
 - a. studierende und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18., nicht aber das 27. Lebensjahr, vollendet haben;
 - b. jugendliche Mitglieder, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen, aber keinen Golfsport betreiben wollen.

- (5) Auswärtige Mitglieder / Zweitmitglieder sind Personen, die Mitglieder in- oder ausländischer Golfclubs sind. Diese Personen können als auswärtige Mitglieder / Zweitmitglieder aufgenommen werden. Die auswärtigen Mitglieder/Zweitmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes und der Teilnahme an Clubmeisterschaften (s. § 13). Sie zahlen keinen Aufnahmebeitrag / Investitionsumlage, sondern den regelmäßigen Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme im Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Der Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (4) Im Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder - ausgenommen außerordentliche Mitglieder - des Vereins zu benennen, die das Aufnahmegesuch befürworten. Der Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter bereits Mitglieder des Vereins sind, bedarf einer solchen Befürwortung nicht.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist durch 14-tägigen Aushang im Clubhaus bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Aufnahme sind schriftlich innerhalb dieser Frist beim Vorstand zu erheben und zu begründen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er benachrichtigt den Antragsteller von seiner Entscheidung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Er hat jedoch den Mitgliedern, die das Aufnahmegesuch befürwortet haben, vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zahl der möglichen aktiven Mitglieder ist durch die Platzkapazität begrenzt. Die jeweils gültige Zahl legt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven – fördernden - Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf dem Golfplatz Golf zu spielen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder haben im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Alle außerordentlichen Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für solche Beschlüsse und Anordnungen, welche die Pflege und Nutzung des Golfplatzes betreffen.
- (3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Die Pflichten zur Zahlung einer Umlage ergeben sich aus § 8 Abs. 5.

§ 8 Beitrag, Aufnahmegebühr und Investitionsumlage

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Neue Mitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag, der im ersten Jahr zeitanteilig berechnet wird, eine Aufnahmegebühr und gegebenenfalls eine Investitionsumlage.

Ab 2009 werden die Verbandsbeiträge mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Januar eines jeden Jahres zusätzlich erhoben.

Jahresmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder. Sie zahlen für eine vorerst 12-monatige Mitgliedschaft die von der Mitgliederversammlung festgelegten Entgelte.

Wenn jugendliche Mitglieder nach ihrer Ausbildung / Studium im Club verbleiben, ist eine Aufnahmegebühr und gegebenenfalls eine Investitionsumlage zu entrichten. Der Antragsteller kann wählen, entweder die Entgelte, die ordentliche Mitglieder in dem Jahre leisten mussten, als der Jugendliche in den Club eintrat, oder aber die Entgelte, die im Jahr der Umwandlung gültig sind. Hat der Antragsteller zuvor Aufnahmegebühren oder Umlagen gezahlt, werden diese verrechnet. Die Beträge sind bei einem Verbleib im Club erst im Dezember des nach der Beendigung des Studiums folgenden Jahres fällig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4.

Jugendliche Mitglieder, die mind. 5 Jahre Mitglied sind und deren Eltern mind. 10 Jahre, können nach ihrer Ausbildung/Studium bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ohne Entrichtung einer Aufnahmegebühr oder Umlage Vollmitglied werden. Zu zahlen ist der dann gültige Jahresbeitrag. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4.

- (2) Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und Investitionsumlage setzen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag oder die Aufnahmegebühr nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand beschließen, dass die Rechte dieser Mitglieder, insbesondere das Recht auf Nutzung des Golfplatzes, ruhen. Nach einer weiteren erfolglosen Mahnung werden die Mitglieder gemäß § 16 aus dem Verein ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung der Aufnahmegebühren, der Investitionsumlage und der Beiträge zu stunden oder auch ganz oder teilweise zu erlassen. Die jeweils gebotene Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer zweckgebundenen Investitionsumlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder beschließen. Die Investitionsumlage darf ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Im übrigen gilt das unter § 8 (3) Gesagte.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie dem Vorstand bis spätestens dem 30. September dieses Geschäftsjahres zugegangen ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand verspätete Austrittserklärungen zulassen;
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen oder Umlagen erfolgt nicht.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand,
- c. der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres ab. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen; sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt per einfachen Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Adresse eines jeden Mitgliedes.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. In der Mitgliederversammlung sind die Bilanz des vergangenen Jahres und der Haushaltsplan für das neue Jahr den Mitgliedern vorzulegen.
- (4) Bei anstehenden Wahlen ist der Vorsitzende des Ehrenrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter. Die Wahl des Ehrenrates leitet der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - c. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und eventuelle Umlagen.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Wahl eines Kassenprüfers.
 - f. sonstige Wahlen, sofern diese anstehen.
 - g. Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung muss im übrigen die Tagesordnungspunkte, Rechenschaftsberichte aller Vorstandsressorts enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig und stehen Beschlussfassungen an, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Ein nicht erschienenen stimmberechtigtes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmabgabe für ein nicht erschienenen Mitglied ist nur zuzulassen, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des Vertretenden vorgelegt wird. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens ein nicht erschienenen Mitglied vertreten.
- (3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienene Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Wahl eines Ehrenmitgliedes sowie die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur eine sprachliche Änderung des Satzungswortlautes beinhalten.
- (4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch gegen Portoerstattung ein Protokoll.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften, die für die Mitgliederversammlung gelten.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzender (Präsident)
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Platzwart
 - d. dem Spielführer
 - e. dem Schriftführer

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand übt seine Funktion im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Geschäftsordnung aus.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Clubmittel.
Der Vorstand wird ermächtigt, zur Finanzierung von Maßnahmen für die Erweiterung und Unterhaltung der Anlagen, Geldmittel bis zu € 100.000,- bei Kreditinstituten für Rechnung des Vereins aufzunehmen. Über höhere Kredite entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende und / oder 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Vorstandsamt kommissarisch zu besetzen. Die Ersatzwahl findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Hat der Verein wenigstens 20 jugendliche Mitglieder, so sind diese berechtigt, entsprechend der Jugendordnung, die dann der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen ist, einen Jugendwart durch die Jugendversammlung zu wählen. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. die Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst hat, die den Vorstand binden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Er ist zu einer geordneten Buchführung über Einnahme und Ausgabe des Vereins verpflichtet. Er zieht die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen ein. Der Schatzmeister hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belegen den Kassenprüfern (§ 20) zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Der Spielführer leitet in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss den Spielbetrieb auf dem Golfplatz des Vereins. Ihm obliegt die Veranstaltung aller vereinsinternen und offenen Wettspiele und deren Organisation. Er pflegt die sportliche Beziehung zu anderen Clubs und ist verantwortlich für die Aufstellung der Clubmannschaften. Der Spielführer ist direkter Ansprechpartner des Trainers, soweit es um den Spiel- und Trainingsbetrieb geht. Der Spielführer handelt insoweit im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Der Platzwart ist in Zusammenarbeit mit dem Platzausschuss verantwortlich für die gesamte Anlage, insbesondere Unterhaltung, Instandhaltung und den Ausbau des Golfplatzes und der Geräte.
- (6) Der Vorstand bestellt, sobald erforderlich, einen Clubhauswart. Die näheren Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Jugendwart betreut und fördert den jugendlichen Nachwuchs. Er leitet und überwacht den Spielbetrieb der Jugendlichen. Er hat die besonderen Interessen der Jugendlichen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Der Vorstand setzt den Spielausschuss und den Vorgabenausschuss ein. Der Spielausschuss ist ferner zuständig für alle Regelfragen und für die sportliche Disziplinargewalt des Vereins.
- (3) Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Spielführer und aktiven Mitgliedern. Der Spielführer schlägt die weiteren Mitglieder des Spielausschusses dem Vorstand vor, der diese bestätigt und einsetzt.
- (4) Der Vorstand setzt ferner einen Platzausschuss ein.
- (5) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

- (6) Der Vorstand beruft einen Naturschutzbeauftragten. Er vertritt in dieser Eigenschaft den Verein nach außen und berät den Vorstand und den Platzausschuss in Fragen des Naturschutzes.

§ 18 Ordnungsgewalt

- (1) Die Vereinsstrafgewalt obliegt dem Vorstand, die sportliche Disziplinargewalt dem Spielausschuss.
- (2) Ein Mitglied unterfällt der Bestrafung durch den Vorstand, insbesondere, wenn es schuldhaft
- a) das Vermögen und/oder das Ansehen des Vereins schädigt und Interessen des Vereins verletzt;
 - b) gegen eine Satzungsvorschrift verstößt;
 - c) Weisungen der Vereinsorgane missachtet;
 - d) den Beitrag, die Aufnahmegebühr oder eine Umlage trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt (§ 8 Abs. 3).
- (3) Der Vorstand kann folgende Strafen einzeln oder zusammen aussprechen:
- a. einen Verweis;
 - b. Ordnungsgeld bis DM 500,-, das der Gemeinnützigkeit entsprechend zu verwenden ist;
 - c. die Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten;
 - d. das Ruhen der Wählbarkeit für Vereinsämter bzw. Ausschluss von Vereinsämtern;
 - e. den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied unterliegt der Disziplinargewalt des Spielausschusses bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin, insbesondere wenn es
- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig den allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen über die Pflege des Golfplatzes zuwiderhandelt;
 - b. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Anordnungen des Spielführers oder des Platzwartes über die Nutzung des Golfplatzes nicht befolgt;
 - c. bei Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt;
 - d. sich in sonstiger Weise unsportlich verhält, insbesondere gegen die Wettspielbestimmungen des Deutschen Golfverbandes verstößt.
- (5) Der Spielausschuss, der bei ordnungsgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet, kann folgende Strafen einzeln oder zusammen aussprechen:
- a. einen Verweis;
 - b. ein zeitliches Verbot der Teilnahme an clubinternen und/oder auswärtigen Wettspielen;
 - c. ein zeitliches Verbot, den Golfplatz des Vereins zu bespielen (Platzverbot).
- (6) Fällt ein Vergehen, das der Bestrafung durch den Vorstand unterliegt, mit einem Verstoß gegen die sportliche Disziplin zusammen, ist der Vorstand zuständig. Entsteht zwischen Vorstand und Spielausschuss Streit über die Zuständigkeit, entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Der Vorstand kann im vorgenannten Fall neben den in Abs. 3 aufgeführten Strafen, auch die in Abs. 5 aufgeführten Bestrafungen aussprechen.
- (7) Der Vorstand und der Spielausschuss haben vor der Beschlussfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und ggf. Zeugen anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Er kann sich des Beistandes eines anderen Mitgliedes bedienen, nicht jedoch eines außerhalb des Vereins stehenden Rechtsanwaltes.
- (8) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen.
- (9) Gegen die Strafbeschlüsse des Vorstandes und des Spielausschusses - ausgenommen die Strafbeschlüsse, mit denen ein Verweis gemäß Abs. 3 a) und 5 a) ausgesprochen wird - steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung vor dem Ehrenrat zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen seit Zustellung des Strafbeschlusses einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Ist ein Beisitzer verhindert, bestimmt der Vorsitzende den Stellvertreter. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlungen nach vorheriger Anhörung des Vorstandes bzw. des Spielausschusses und des Berufungsführers. Im Ehrenratsverfahren ist neben Beistand und Vertretung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt auch der Beistand und/oder die Vertretung durch ein von dem Betroffenen zu benennendes Vereinsmitglied zulässig. Das Berufungsverfahren ist zu beschleunigen.

- (3) Der Ehrenrat kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung herstellen.
- (4) Über jede Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet durch schriftlichen Beschluss. Er ist zu begründen. Der Beschluss ist dem Vorstand bzw. dem Spielausschuss und dem Berufungsführer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Der Beschluss des Ehrenrates ist unanfechtbar.
- (7) Der Ehrenrat kann weiter bei vereinsinternen Unstimmigkeiten als Schlichtungsausschuss angerufen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten zwei Kassenprüfern, die ein über das andere Jahr in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden, wobei jeweils der dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Jugendgemeinschaft

- (1) Die jugendlichen Mitglieder und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendgemeinschaft.
- (2) Die Jugendgemeinschaft gestaltet unter Berücksichtigung des in der Satzung zum Ausdruck kommenden Grundkonzepts des Vereins und im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.
- (4) Die Jugendgemeinschaft verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach der gesetzlichen Vorschrift.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lotte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Volkssportes) zu verwenden hat.

§ 23

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.